# Die Wohndiele, ihre Anordnung und Ausbau.

Von Ingenieur E. Schubert.

Wir sind heute mehr denn je darum bemüht, alle Räume des Wohnhauses auch voll auszuwerten, d. h. sie als Wohnräume auszunützen. Das Ausmaß des Hauses ist wohl so knapp als irgend möglich gewählt, denn die bestehenden Baukosten sind eben leider derart hohe, daß man schon zu vielen früheren Bauweisen zurückgekehrt ist, andererseits auch den inneren Ausbau des Hauses dementsprechend gestaltet hat. Der früher dem Hause eigene Vorraum, kurz Flur genannt, der gewöhnlich besonders bei ländlichen Bauten das Haus in der Mitte durchzog und von dem aus ein oder zwei Zimmer und die Küche ihren Zugang hatten, nahm immerhin ziemlich viel Raum in Anspruch. Doch zu damaliger Zeit wurde diese Anordnung weniger als Raumverschwendung empfunden. Wenngleich wir auch solcher heute noch nicht stattgeben können, so findet sich dieser Raum dennoch vielfach selbst in weniger großen Wohnhäusern wieder, heute unter der Bezeichnung Diele, nur haben wir ihn auch zum Wohnraum ausgestaltet bzw. eingerichtet. Richtig angelegt und mit Möbel bestellt, wird diese Wohndiele uns dieselbe Behaglichkeit bieten, wie jedes andere Zimmer. Welche Punkte sind in allererster Linie bei der Wahl der Lage und Ausbildung der Diele zu beachten? Als Wohndiele gedacht, ist zunächst dem beim Öffnen der Haustür sonst unmittelbaren äußeren Luftzutritt zu begegnen. Zweckmäßig geschieht dies durch einen bald hinter der Haustür liegenden Windfang, den man in diesem Falle, um Türen zu sparen, durch einen Vorhang ersetzen kann.

Die Lage der Diele wähle man so, daß die Treppe zum Obergeschoß auch in ihr antritt und genügende direkte Beleuchtung erhält. Ersteres ist wohl fast immer der Fall, doch gibt es Bauherren, die glauben, die Diele als Wohnraum dürfe nicht noch durch den Treppenaufgang gestört werden. Es ist eine wohl irrige Ansicht, denn auch dieser Aufgang kann, wenn er gut ausgebildet und angeordnet ist, als schön angesprochen werden. Der bauleitende Architekt wird sich jedoch „leider" lieber der Meinung des Bauherrn unterwerfen und sich den Auftrag sichern, als zu widersprechen. Der Ausspruch „leider" ist hierbei wohl gerechtfertigt; denn in dem Sichfügen wird nirgends mehr gesündigt als gerade beim Entwurf eines Projektes. Nur um den Wünschen des Bauherrn nachzukommen, wird oft eine im allgemeinen schön gelöste Aufgabe verdorben. Es wäre daher eher Pflicht des Fachmannes, aufklärend und überzeugend, aber auch energisch die eigene Ansicht zu vertreten. Letzten Endes wird die ganze Treppenanlage in einem finsteren Raume untergebracht, um Fehler,

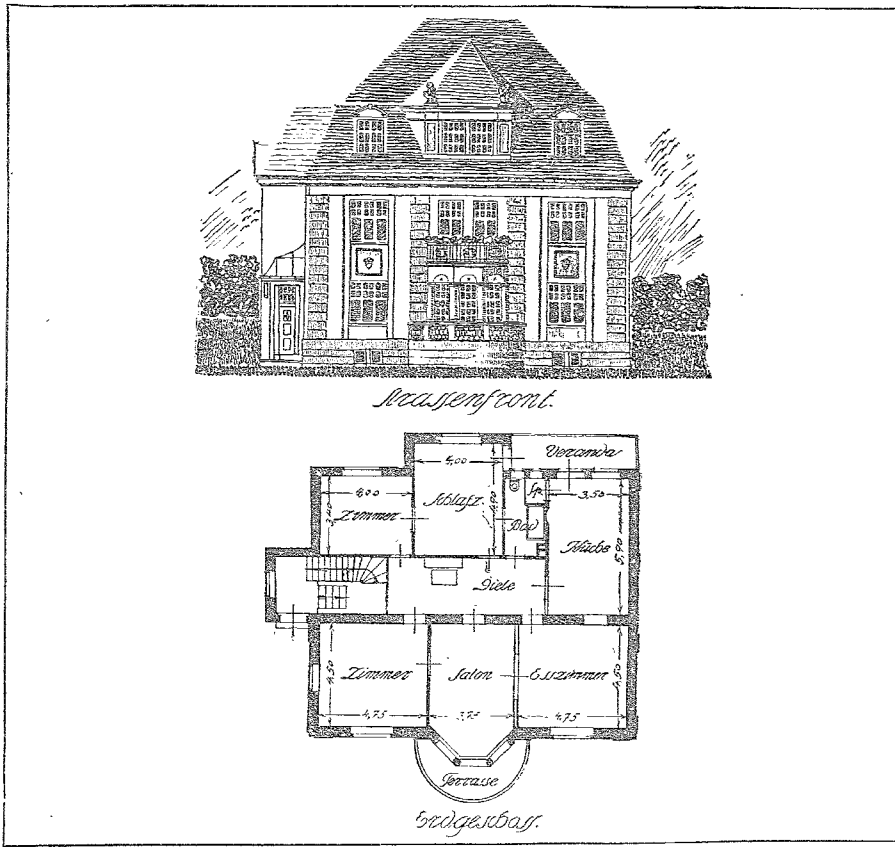


Architekt Karl Ziegenbein in Barmen. ▫ ▫ Zwei-Familien-Wohnhaus

der nicht so leicht gutzumachen ist. Weiterhin achte man darauf, daß die Diele mindestens durch ein in Geschoßhöhe liegendes Fenster genügend Licht erhält, um gleichzeitig den Raum gut lüften zu können

Für kleinere Häuser gibt es genug gute Grundrißlösungen, die eine Anordnung der Wohndiele gestatten, ohne die anderen Räume in ihrer Lage zu verdrängen. Der etwas verbreiterte Hauseingang kann begnem als Garderobe benutzt werden, daran schließen sich Abort usw. Eine den gedachten Forderungen entsprechende Lösung finden wir in Nr. 27 Bildbeilage. Blatt 28, dieser Fachzeitschrift. Schließlich kann man auch da, wo die Grundwasserverhältnisse ein Höherlegen der Kellerräume erfordern, die Küche und Mädchenkammer und andere Räume im Kellergeschoß unterbringen. Soll die Diele weniger als Wohnraum benutzt werden, so wird die Unterbringung der gesamten Treppenanlage in ihr so gut wie gar nicht stören, da sie dann nur die Bedeutung einer Vorhalle hat. Die zweigeschossige Diele mit offener Galerie und ähnlichen Anlagen wird mehr in größeren Häusern in Betracht kommen und kann, wie es häufig der Fall ist, dann in der Mitte des Hauses liegen. In diesem Falle wird man der Diele durch ein Oberlicht die genügende Helligkeit geben, oder wenn angängig einen seitlichen Lichtschacht anordnen. Vielfach wird man auch die Bücherei in ihr unterbringen bzw. sie als Musik- oder Billardzimmer benutzen, doch sollte man es, wenn irgend möglich, vermeiden. Die innere Ausstattung eines Raumes überhaupt bleibt ja dem einzelnen nach seinem Geschmack überlassen. Darum sei hier auch nur von der Möglichkeit in der Verwendung des Raumes die Rede.

Nur ein Stück, das gleichsam auch ein Zier- und Nutzstück in dem Raume sein soll, sei hier erwähnt: der Kamin. Schließlich ist doch die ausreichende Erwärmung ein Punkt, der heute ein viel umstrittener ist und der auch hier mit einigen Worten erörtert sei. Wohl nimmt ein solcher Kamin immerhin etwas mehr Platz in Anspruch als ein gewöhnlicher Kachelofen oder gar ein eiserner Ofen, dafür ersetzt er aber ein Möbelstück, wenn seine Ausführung entsprechend gedacht ist. Von einem eisernen Ofen wird man das wohl höchst selten behaupten können, andererseits kommt noch der Umstand hinzu, daß letzterer nur dann längere Zeit warm hält, wenn es ein guter Dauerbrandofen ist. Ein guter Füllofen wird sich heute wohl bald teurer stellen als ein gewöhnlicher Kachelofen und was für Fabrikate kommen heute nicht alle als Füllofen in Handel; Füllofen schon, aber kein Dauerbrenner. Gute Erfahrungen sind gemacht worden mit dem Ofen von Junker u. Ruh, der sparsam im Brennstoffverbrauch ist und auch wirklich heizt. Gerade ein Raum wie die Diele muß einen guten Heizofen haben da doch in sie immerhin mehr kalte Luft tritt und uns dann als Wohnraum wohl auch weniger dienen würde. Gehen wir darum in die Bauten früherer Tage, so werden wir entweder einen großen eisernen Ofen oder den Kamin vorfinden. Man hat also hier gleich dem Wärmeverlust genügend Rechnung getragen und eine entsprechende Wärmequelle geschaffen. Der große eiserne Ofen bietet dem Beschauer einen weniger ansprechenden Anblick und wenn man von dem Punkte ausgeht, sich gleichzeitig ein Zierstück zu schaffen, so wird man den Kamin vorziehen. Im ersten Augenblick wird es scheinen, als wenn dies eine erhebliche Mehrausgabe bedeute, doch bei näherer Überlegung wird sich ein solcher nicht viel höher oder vielleicht gar noch niedriger stellen als ein einfacher Kachelofen. Ziegel werden zu beiden gebraucht und es bleibt nur noch die eine Frage zu lösen, was ich noch um den Kern gebe. Das billigste werden natürlich wieder Ziegel sein. Vergegenwärtigen wir uns einen Rohbau, der eine gute Fassade aufweist, er wird an Schönheit jedem Putzbau gegenüberzustellen sein. Das gleiche gilt hier für den Kamin. Eine gute Lösung und saubere Arbeit werden auch dieses Stück ebenbürtig neben andere Ausführungsarten stellen können. Freilich wird man eben auch letztere antreffen, denn der Luxus wird sich nie verdrängen lassen. Eine schon etwas kostspieligere Ausführung wird sich bei Verwendung von glasierten Ziegeln ergeben, die dann weiß gefugt, auch ein gutes Aussehen haben werden. An Stelle der eben genannten Art tritt dann ferner die Ausführung in Kacheln, Stuck, Marmor oder ähnlichem. Doch werden wir solche Ausführungen kaum im Siedlungsbau oder dem kleinen Einfamilienhause antreffen, sonst könnte wohl von einer Ersparnis gegenüber der ganzen Bauweise nicht mehr die Rede sein.

Wie in allen Dingen eine gewisse Vorsicht geboten ist, so haben wir auch auf die Wahl des Rauchrohr-Querschnitts zu achten, denn sonst begegnet uns die nicht seltene Tatsache, daß der Kamin entweder nicht zieht (zu enges Rauchrohr) oder daß er die Feuerung frißt (zu großer Querschnitt). Ferner ist darauf zu achten, daß keine Brennstoffe verwendet werden, die eventuell aus dem Feuerraum springen und dann leicht zu Schaden und sei es nur ein Brandmal im Teppich führen. Was die Zugregulierung betrifft, so empfiehlt es sich, den Querschnitt des Rauchrohres etwas größer zu wählen und die Regulierung durch einen Schieber vorzunehmen. Nach dem Heizen stellt man einfach mit diesem den Abschluß mit der Außenluft her.

Ein Punkt, in dem leider auch sehr viel gesündigt wird, ist die Farbe bzw. die Art der Malerei des Raumes. Vor allen Dingen muß man sich darin klar sein, welchen Wandschmuck will man später in dem Raum unterbringen. So hatte ich Gelegenheit, eine Diele zu sehen, die auch als Wohnraum gedacht war, in expressionistischer Art ausgemalt, die Farbe dunkel gehalten, die Wand über und über mit kapitalen Geweihen geschmückt. Die Wirkung war vollkommen verfehlt. Die Geweihe kamen in der unruhigen Malerei überhaupt nicht zur Geltung.

Die Decke in solchen Dielen sollte man womöglich mit der Balkenlage sichtbar lassen. Die Balken können dann natur lasiert oder auch gemalt und bunt abgesetzt werden. Alle diese Hauptpunkte sollte man bei Auswahl der Lage und Einrichtung berücksichtigen.

## Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

**Von Syndikus G. Stier.**

Zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts hatten wir bisher nur die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Innungsschiedsgerichte, die aber nicht alle Arbeitnehmer umfaßten, noch nicht einmal auf dem ihnen eigenen Gebiete, da sie nicht überall bestanden. Für ganze, wichtige Arbeitnehmergruppen aber, z. B. für die technischen Angestellten, Hausangestellten, staatlichen und gemeindlichen Arbeiter und Angestellten, namentlich auch für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bestand bisher noch keine, den eingangs genannten Sondergerichten entsprechende Gerichtsbarkeit für Arbeitsrecht. Stellenweise wurde solches bisher zwar von den Schlichtungsausschüssen behandelt, diese sollen aber nach dem Entwurf zur Schlichtungsordnung künftig nur noch für Gesamtstreitigkeiten zuständig sein. Bisher war also die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zu verschiedenartig, da bei Nichtzuständigkeit der paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzten Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungsschiedsgerichte, sowie Schlichtungsausschüsse die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Laienbeisitzern zuständig waren.

Das soll nach dem vorliegenden Entwurf anders werden. Es wird eine einheitliche, allgemeine Arbeitsgerichtsbarkeit durch Arbeitsgerichte in drei Instanzen vorgesehen, unter Aufhebung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, was nur logisch, aber auch der Innungsschiedsgerichte für Lehrlings- und Gesellenstreitigkeiten, was dagegen nicht nötig und auch nicht zweckmäßig ist.

Der Entwurf sieht, wie erwähnt, drei Instanzen vor: 1. Instanz: das Arbeitsgericht, dem Amtsgericht angegliedert; 2. Instanz: das Landesarbeitsgericht, in Verbindung mit dem Landgericht und 3. Instanz: das Reichsarbeitsgericht, dem Reichsgericht angeleitet.

Man hat also, mit voller Absicht, im Gegensatz zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die für sich allein standen, die neuen Arbeitsgerichte den ordentlichen Gerichten angeschlossen, und zwar aus gewichtigen Gründen. Es ist dadurch zunächst möglich, tunlichste Sparsamkeit walten zu lassen und die erforderlichen Kräfte den ordentlichen Gerichten, auf die sich die Arbeitsgerichte stützen, zu entnehmen, sodann wird dadurch eine sachkundige Geschäfts- und Prozeßleitung gesichert. Das ist um so nötiger, als das Arbeitsrecht vielfach in Verbindung steht mit Rechtsfragen aus anderen Gebieten (Mietrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Pfandrecht, Konkursrecht usw.). Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte werden von der zuständigen Justizverwaltung „im Einvernehmen mit der Sozialverwaltung" bestellt. In Frage kommen nur zum Richteramte beruflich Vorgebildete, im Gegensatz zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, wo das nicht er-

forderlich ist. Sodann müssen die Arbeitsgerichtsvorsitzenden „auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen". Für die Übergangszeit können auch die bewährten bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte übernommen werden, wodurch die Tradition dieser Gerichte, die sich bewährt hat, sowie eine genügende Anleitung des arbeitsrichterlichen Nachwuchses gewährleistet wird.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Organisation der Amtsgerichte, die ohne Laienbeteiligung rechtsprechen, werden aber den ihnen angegliederten Arbeitsgerichten Laienbeisitzer zugeteilt, und zwar mindestens zwei, zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in besonderer Wahlhandlung auf 6 Jahre von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirks getrennt gewählt werden. Die Wahlordnung erlassen Reichsjustizminister und Reichsarbeitsminister. Frauen sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlalter beträgt 20 Jahre, das passive 24 Jahre. Passiv wahlfähig ist nur, wer mindestens ein Jahr Arbeitgeber oder Arbeitnehmer war.

Arbeitgeber ist, wer mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, er bleibt es auch, wenn er vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten keine Arbeitnehmer hat. Den Arbeitgebern gleichgestellt sind deren Vertreter in leitender Stellung, Geschäftsführer, Betriebsleiter usw.

Als Arbeitnehmer gelten alle im Dienste anderer gegen Entgelt beschäftigte Personen, einschließlich der Lehrlinge. Die Einbeziehung der letzteren muß allerdings als unerwünscht bezeichnet werden. Auf ein bestimmtes Anstellungsverhältnis kommt es nicht an. Die Eigenschaft als Arbeitnehmer geht auch durch vorübergehende Erwerbslosigkeit nicht verloren. Öffentliche Beamte, Angehörige der Reichswehr und der Reichsmarine sind nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Für Schiffsbesatzung gilt das Gesetz mit Einschränkungen.

Bei den Arbeitsgerichten sind nach Bedürfnis Kammern für bestimmte Berufs- oder Gewerbezweige einzurichten. Zu wünschen ist hierzu, daß dies nicht nur nach Bedürfnis, sondern obligatorisch erfolgen muß, und zwar als Berufsstandskammern für Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft usw. Innerhalb dieser Berufsstandskammern müßten dann noch weiter entsprechende Fachkammern bestehen.

Bei Zuziehung der Beisitzer ist „tunlichst" (besser wäre zu sagen „grundsätzlich") auf die Besonderheit des zu beurteilenden Arbeitsverhältnisses Rücksicht zu nehmen.

Ähnlich organisiert sind die Landesarbeitsgerichte, die an die Landgerichte angeschlossen und in der Hauptsache als Berufungsgerichte tätig sind. Zum Vorsitzenden ist in der Regel ein Landgerichtsdirektor zu bestellen, dem zwei ehrenamtliche Laienbeisitzer, je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zugeteilt wird. Letztere heißen Arbeitsrichter. Sie müssen mindestens drei Jahre lang Beisitzer eines Arbeitsgerichts I. Instanz gewesen sein, also großere arbeitsrechtliche Erfahrungen besitzen. Für die ersten drei Jahre müssen sie nur mindestens 30 Jahre alt und im Gerichtsbezirk seit mindestens einem Jahr Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein. Besonders bevorzugt werden bisherige Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre, auf Grund von Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des zuständigen Bezirkswirtschaftsrates. Bis zu dessen Einrichtung treten die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirkes ein. Hierzu ist zu fordern, daß auch späterhin nicht die Bezirkswirtschaftsräte, sondern die Berufskammern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammern) die Vorschläge machen, denn diese verfügen über eine bessere Kenntnis der geeigneten Vertreter, wie die Bezirkswirtschaftsräte.

Dies ist um so angebrachter, als auch beim Landesarbeitsgericht für den Bedürfnisfall (besser: „obligatorisch") die Einrichtung getrennter Angestellten- und Arbeiterkammern vorgesehen ist. Auch hier sind Berufs- und Fachkammern dringend wünschenswert, wie bei den erstinstanzlichen Arbeitsgerichten.

Das Reichsarbeitsgericht endlich ist ein Zivilsenat des Reichsgerichts in besonderer Zusammensetzung, fungiert als Revisionsgericht und ist mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts und zwei ehrenamtlichen Laienbeisitzern (ein Arbeitgeber, ein Arbeitnehmer), Reichsarbeitsrichter genannt, besetzt. Voraussetzung zu deren Berufung ist, außer einem Alter von 35 Jahren, Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer „längere Zeit hindurch" und Betätigung auf dem Gebiete des Arbeitswesens in hervorragender Weise. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats (Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmergruppe) durch den Reichsjustizminister und Reichsarbeitsminister.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten gestaltet sich wie folgt: Im Spruchverfahren werden erledigt alle Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen im weitesten Sinne, z. B. auch aus Tarifverträgen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere den Organisationen, Einzelstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, dem Reichsversorgungsgesetz und der vorläufigen Landarbeitsordnung, die bisher vor den Schlichtungsausschüssen ausgetragen wurden. Das Spruchverfahren entspricht demjenigen der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, es ist tunlichst zu beschleunigen und auf gütliche Erledigung hinzuwirken.

Im Bußfestsetzungsverfahren werden die in verschiedenen Gesetzen vorgesehenen oder in Aussicht genommenen Geldbußen (Sozialstrafen) verhängt: Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassen, desgleichen nicht die Rechtsanwälte bei Sachen bis zu 1500 Mark Streitwert, d. h. in nahezu allen gewöhnlichen Streitsachen. Diese letztere Einschränkung ist zu bekämpfen, denn es kann doch auch bei kleineren Objekten den Parteien unter Umständen die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt höchst erwünscht sein, wenn sie selbst nicht imstande sind, ihre Interessen nachdrücklich genug zu vertreten.

Eine Berufung an das Landesarbeitsgericht gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts im Spruchverfahren ist nur bei mehr wie 1500 Mark Streitwert zulässig. Anwälte sind demgemäß beim Landesarbeitsgericht ohne Einschränkung zugelassen, jedoch besteht nicht, wie sonst beim Landgericht, Anwaltszwang.

Revision an das Reichsarbeitsgericht kann gegen Urteile von grundsätzlicher Bedeutung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes erhoben werden. Im übrigen ist sie auch zulässig nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung.

Der Gesetzentwurf ist im allgemeinen eine brauchbare Grundlage zur Regelung des Arbeitsrechts, insbesondere ist ihm darin zuzustimmen, daß es am zweckmäßigsten ist, die Arbeitsgerichte den entsprechenden Instanzen der ordentlichen Gerichte anzugliedern. Die gegen den Entwurf zu erhebenden Bedenken haben wir bereits bei Besprechung der betr. Gesetzesstellen erwähnt, und es wäre zu hoffen, daß die maßgebenden Berufsvertretungen möglichst nachdrücklich für diese Änderungen eintreten.

Für das Handwerk besonders ist von allergrößter Bedeutung die Beibehaltung der Innungs-Schiedsgerichte für Lehrlingsstreitigkeiten, vor allem aber auch die Ausscheidung der Lehrlinge allgemein aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, da Lehrlinge nun einmal keine Arbeitnehmer, sondern gewerbliche Zöglinge sind und der Eigenart der Lehre als Erziehungsverhältnis eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht weit weniger gerecht wird, als vor dem Schiedsgericht der Innung für Lehrlingsstreitigkeiten (Lehrlingsausschuß). Die Beibehaltung der letzteren wird daher von der maßgebenden Vertretung des Handwerks dringend gewünscht.

## Verschiedenes.

**Tagung für wirtschaftliches Bauen in Berlin.** Der „Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen", der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Bauausführungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Bewährung in der Praxis zu prüfen und die Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen, wird zusammen mit dem „Deutschen Ausschuß zur Förderung der Lehmbauweise" am 22. und 23. Juni 1922 in Berlin die bereits angekündigte öffentliche Tagung abhalten, an der außer den bekanntesten Fachleuten die zuständigen Ministerien, sowie staatliche und städtische Behörden teilnehmen werden. Bei der Notwendigkeit, unsere Bauwirtschaft den veränderten Verhältnissen und den ständig wachsenden Schwierigkeiten anzupassen, wird auf eine große Beteiligung gerechnet werden müssen, zumal das Verlangen aller Fachleute nach solcher Klärung, die frei von geschäftlichen Rücksichten ist, immer stärker wird. Auch die Arbeiten des „Deutschen Ausschusses zur Förderung der Lehmbauweise", die jetzt einen gewissen Abschluß erfahren haben, werden bei dem Mangel an Baustoffen wieder allgemeines Interesse erwecken.

Folgende Referate sind vorgesehen: 1. Reg.-Baurat Stegemann-Dresden: „Die Bedeutung und Bewertung wirtschaftlicher Bauweisen in der Praxis". 2. Reg.-Baumeister Knoblauch-Magdeburg: „Erfahrungen mit Gußbauweisen". 3. Reg.-Baurat Stegemann-Dresden: „Die Versuchssiedlung der Landessiedlungs-Gesellschaft „Sächs. Heim" in Omsewitz b. Dresden (wirtschaftl. Ziegelbauweisen. Schlackenbauweisen. Zementbauweisen)". 4. Reg.-Baumeister Knoblauch-Magdeburg: „Wirtschaftl. Dachausbildungen". 5. Stadtbaurat Fauth-Sorau: „Decken- und Dachausbildungen der Bauwirtschaftlichen Versuchsstelle Sorau N.-L." 6. Reg.-Baurat Stegemann-Dresden: „Das Arbeitsergebnis des Deutschen Ausschusses zur Förderung der Lehmbauweise im Jahre 1921". 7. Stadtbaurat Fauth-Sorau: „Zur Lösung des Lehmbauproblems. Die bisherigen Erfahrungen". 8. Professor Ganssen-Berlin: „Ergebnisse einer geologischen Bereisung von Lehmbauten".

Der Preis für die Teilnehmerkarte beträgt 40 Mark. Alle Anfragen sind unter Beifügung von Rückporto bis spätestens 3. Juni 1922 an die Geschäftsstelle des „Deutschen Ausschusses zur Förderung der Lehmbauweisen", Dresden-A., Kanzleigäßchen 1. H., zu richten. Unternehmer, die irgend eine Sonderbauweise vertreten, werden nicht zugelassen. de.

**Abnahme von Tischlerarbeiten.** Wenn auch vielfach die Auftraggeber (Architekten usw.) die anzufertigenden Tischlerarbeiten zweckmäßig vor der Abrollung in der Werkstatt besichtigen und abnehmen, so besteht doch kein Handelsgebrauch, nach welchem mangels besonderer Verabredung die Besichtigung und Abnahme hier erfolgen muß. (Gutachten der Handelskammer.)

## Ausstellungswesen.

**Wärmeausstellung Essen 1922.** Die vom 17. Juni bis 16. Juli 1922 in Essen stattfindende hochwertige Fachausstellung „Die Wärme" (Geschäftsstelle Essen, Norbertstraße 2) will neben den stark besetzten industriellen Abteilungen auch die Wärmewirtschaft im Hause, die Berücksichtigung des Bauwesens und der Wärmewirtschaft und vor allem auch die Heizungstechnik zur Darstellung bringen. Die Ausstellung wird nicht nur den industriellen Kreisen, sondern auch den Fachleuten auf dem Gebiete des Bau- und Heizungswesens, der Ofenfabrikation usw. viel Neues bringen. p.

## Bücherschau.

**Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Januar 1921 betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung nebst Musterfragebogen und Musterberechnung.** Verlag von Paul Steinke, Breslau 1, Sandstraße 16. Preis 8 Mark.

Durch den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Februar 1922 sind die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betr. die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenübertreuerung vom 14. Januar 1921 in mehreren Punkten wesentlich abgeändert und ergänzt worden. In dem vorliegenden Heft sind nun diese Änderungen und Ergänzungen im Wortlaut aufgenommen und berücksichtigt worden. Dem Antragsteller auf Gewährung eines Landesdarlehens sind dadurch die genauen Richtlinien in die Hand gegeben, nach denen er seinen Antrag einbringen kann. Durch die Beigabe eines gut durchgearbeiteten Beispieles im Fragebogen und in der Berechnung des Landesdarlehens ist selbst derjenige Antragsteller, dem die ganze Materie noch fremd ist, in der Lage, alle Fragen richtig und ohne großen Zeitverlust zu beantworten. Da die Zahlen der Herstellungs-Kostenberechnung den jetzigen Preisverhältnissen entsprechen, kann das Beispiel sehr gut als Anhalt für ähnliche Anträge dienen.

Bei dem Fragebogen für den Antrag auf Gewährung von Baukostenzuschüssen ist die Zusammenstellung der einzelnen Kostenbeträge abgeändert worden, um eine genauere Prüfung der Finanzierung der Bauvorhaben zu ermöglichen.

Die Aufstellung der Berechnung der Herstellungskosten des Landesdarlehens, die meist in Schreibmaschinenschrift gefertigt wurde, hat viel unnütze Arbeit erfordert. Um diese zu vermeiden, sind ebenfalls Vordrucke hergestellt worden, in die nur die Berechnungszahlen eingetragen zu werden brauchen. Die Fragebogen und die Berechnungsformulare sind ebenfalls im Verlage dieser Zeitschrift zum Preise von je 1.50 Mark zu beziehen. P.

# Handelsteil.

## Eisen.

**Der deutsche Eisenhändler-Verband** in Düsseldorf hat angesichts der Erhöhung der Eisenpreise und der Frachtsteigerung beschlossen, seine Lagerpreise nochmals heraufzusetzen. So wird Stabeisen-Lagerpreis an 10 Mark pro 100 Kilo erhöht. Demgemäß stellen sich die anderen Erzeugnisse in Lagerpreisen nach der bekannten Staffelung höher. d.

## Holz.

**Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt.** Dadurch, daß die Verladetätigkeit aus Pommerellen in letzter Zeit rege war, ist viel pommerellische Stammkiefer und Schalware herangekommen. Von einer Holznot kann keinesfalls die Rede sein. In einzelnen Sorten besteht allerdings eine gewisse Knappheit. So z. B. in gut ausgetrockneter Stammware von 40 mm Stärke aufwärts. In letzter Zeit wurden einige Verkäufe von Stammkiefer, meist aus dem Besitz pommerellischer Sägewerke, bekannt. Im großen und ganzen hat auch die Kauflust erheblich nachgelassen. Besonders am Markte der Tischlerhölzer ist die Ruhe deutlich erkennbar. Dagegen erfreuen sich alle Sortimente, die am Baumarkt Verwendung finden, einer ziemlich regen Nachfrage. Es ist das darauf zurückzuführen, daß seit dem Frühjahr sehr viele Siedlungen und sonstige Kleinbauten in Angriff genommen worden sind. Auch erfolgen in den Großstädten häufig Ausbauten. Daraus erklärt sich die Nachfrage nach Kantholz und Schalbrettern. Für Kanthölzer wurden Preise bis zu 2700 Mark je Kubikmeter bei guten Durchschnittslängen gezahlt. Insbesondere wurde Wert auf schnelle Abladung gelegt. Von einer Preissenkung kann nicht die Rede sein. Ob und inwieweit in den künftigen Monaten die Holzhändler zu Preisermäßigungen geneigt sein werden, wird ganz von der Annahmefähigkeit des Holzverbrauches und vor allen Dingen von der geringeren oder größeren Geldflüssigkeit bei den Holzgewerbetreibenden abhängen. Die Geldnot ist zurzeit groß, und es ist meist auch schwierig, bei den Banken eine Erhöhung der Kredite durchzusetzen. Immerhin werden die Sägewerksbesitzer mit einem nennenswerten Herabgleiten der Preise einstweilen nicht zu rechnen brauchen, weil die Ware durch erhöhte Löhne Steuern, Unkosten und Frachten außerordentlich belastet ist. Allerdings dürften auch diejenigen Firmen, die sich auf einen weiteren Preisanstieg einstellen, nicht auf ihre Kosten kommen, denn es besteht diesen Versuchen gegenüber einmütige Ablehnung. Die Möbelfabriken haben einstweilen noch zu tun, aber die Aufträge gehen spärlicher ein, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in einiger Zeit mit einer abnehmenden Beschäftigung zu rechnen sein wird. p.

## Kalk

**Der Mitteldeutsche Kalkverband** erhöhte die Kalkpreise um 1500 Mark für je 10 000 Kilogramm. k.

## Verschiedenes.

**Aus der Danziger Holzwirtschaft.** Die Bedeutung des Freistaates Danzig für die Holzwirtschaft wächst ständig. Die Holzausfuhr nach Congreß-Polen ist im Steigen begriffen. Auf dem Holm, in Weichselmünde und im Kaiserhafen liegen große Mengen Schnittholzer und vor allem Schwellen zur Ausfuhr bereit. Neuerdings hat die dänische holzindustrielle Aktien-Gesellschaft Collstrop im Verein mit dem Inhaber der Firma Holzexport W. Schoenberg u. Co. ein besonderes Unternehmen für den Export von englischen Schwellen unter der Firma „Danziger Sleeperkontor W. Schoenberg, G. m. b. H.," mit einem Grundkapital von 12 Millionen Reichsmark ins Leben gerufen. — Auch die holzindustrieller Unternehmungen des Danziger Senators Julius Jewelowski, zu denen die Danzig-Rückforter Sägewerke, die Danzig-Pommerellische Holzindustrie, A.-G., und die Firma Julius Wegener unter Angliederung des Holzsyndikates gehören, gewinnen an Bedeutung und Umfang. Neuerdings ist das geschäftsführende Mitglied des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke, Magistratsassessor a. D. Kohmann, in die Geschäftsleitung des Jewelowski-Konzerns berufen worden. k.

**Teures Holz.** Bei einer Holzversteigerung des Gottzschen-einschlages bei Bitterfeld wurden für eine Eiche von 9,5 Festmetern 66 500 Mark geboten. Das zweitbeste Angebot betrug 50 500 Mark.

**Zement-Preiserhöhung für das Inland, dagegen für Auslandslieferungen Preisermäßigung.** Während der Zementpreis in Deutschland infolge der Kohlenpreiserhöhung eine Steigerung erfuhr, haben die deutschen Werke für Zementlieferungen nach Holland eine Ermäßigung um 30 Gulden auf 280 Gulden für 10 Tonnen eintreten lassen. k.

## Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

**Die Schriftleitung.**

## Inhalt.

Die Wohndiele, ihre Anordnung und Ausbau. — Abb.: Zwei-Familien-Wohnhaus. — Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Schriftleitung: Bauingenieur Kurt Prauser. ◻ Verlag: Paul Steinke, Breslau 1, Sandstraße 10.